

I. Anmeldung

Personal- und Organisationsausschuss

Sitzungsdatum 20. Januar 2009

Gutachten

öffentlich

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach

hier: Aufgabenübertragung „Kommunale Verkehrsüberwachung“ auf einen zu gründenden Zweckverband

Anlagen:

Schreiben von OrgA vom 12. Januar 2009

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt
		☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):

Zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit haben die Vertreter der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach in der Sitzung der IZ Lenkungsgruppe am 18. Dezember 2008 einstimmig die Absichtserklärung beschlossen, einen gemeinsamen Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum“ (Arbeitstitel) mit Wirkung möglichst zum 01.01.2010 zu gründen. Für die Stadt Nürnberg ist beabsichtigt, dem neu zu gründenden Zweckverband durch die Stadt Nürnberg folgende Aufgaben zu übertragen: die Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr, die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (fließender Verkehr) sowie die weitere Verfolgung/Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) incl. der konsequenten Beitreibung der Zwangsgelder.

Es ist beabsichtigt, dass der Zweckverband bei der zukünftigen Aufgabenerledigung grundsätzlich mit eigener Technik und eigenem Personal arbeitet und auf die Einbeziehung privater Dienstleister bei hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich verzichtet. Es ist weiterhin vorgesehen, dass der neue Zweckverband Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Arbeitgeberverband wird. Bei der zu definierenden Aufbauorganisation sind die Belange der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung der Situation der Mitarbeiter/innen ist dabei nach den Regeln der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschließen.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

Der Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Aufgabenübertragung durch die Stadt Nürnberg auf den zu gründenden Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum (Arbeitstitel)“ im folgenden Umfang grundsätzlich zuzustimmen:

- Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr
- Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (fließender Verkehr)

sowie

- die weitere Verfolgung/Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtverwaltungen Fürth, Erlangen und Schwabach bis zum Herbst 2009 die notwendigen rechtlichen, organisatorischen, konzeptionellen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Kooperation zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Betriebsaufnahme des gemeinsamen Zweckverbandes soll zum 01.01.2010 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und ermächtigt, alle zur Gründung und zur fristgerechten Betriebsaufnahme des Zweckverbandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein ☒ ja, die zu erzielende Einsparung ist abhängig von der Ausgestaltung und dem endgültigen Aufgabenumfang

Gesamtkosten in Höhe von	€
davon investiv	€
konsumtiv	€
davon Sachkosten	€
Personalkosten	€

Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

☒ nein ☐ ja, Betrag €

Profitcenter:

Wenn nein, Deckungsvorschlag:**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☐ nein
☒ ja, die Anzahl der betroffenen Vollkraftstellen ist abhängig von der Ausgestaltung und dem endgültigen Aufgabenumfang

Abstimmung ist erfolgt mit:

☒ BgA
☒ Rechtsreferat der Stadt Schwabach
☒ Rechtsreferat der Stadt Fürth
☒ Personal- und Organisationsamt der Stadt Erlangen

II. Herrn OBM**III. Referat I**

Nürnberg, 12. Januar 2009
Referat I

Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach

hier: Aufgabenübertragung „Kommunale Verkehrsüberwachung“ auf einen zu gründenden Zweckverband

- I. Zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit haben die Vertreter der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach in der Sitzung der IZ Lenkungsgruppe am 18. Dezember 2008 einstimmig die Absichtserklärung beschlossen, einen gemeinsamen Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum“ (Arbeitstitel) zu gründen.

Der zu gründende Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Der bisher durch die städtische kommunale Verkehrsüberwachung festgelegte Aufgabenumfang hinsichtlich Überwachungszeitraum und -orten im Stadtgebiet soll zukünftig durch einen Zweckverband sichergestellt werden.

Folgende Aufgabenschwerpunkte sollen durch den Zweckverband wahrgenommen werden:

Außendienst:

Ausstellung von Verwarnungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (z. B. durch Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen, bestimmungsgemäße Nutzung von Behindertenparkplätzen, Durchsetzung des Bewohnerparkens, Sicherstellung des Lieferverkehrs in Ladezonen von Geschäftsstraßen, Erhöhung der Verfügbarkeit von Kurzzeitparkplätzen - insbesondere für Kunden von Geschäften, Büros und Behörden, Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Rad- und Gehwegen sowie von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen. In Nürnberg ist auch die Überwachung und die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (fließender Verkehr) bereits Aufgabe des Außendienstes.

Innendienst:

Alle mit der Verfolgung und Ahndung der festgestellten Ordnungswidrigkeiten anfallenden Aufgaben, insbesondere

- Halterfeststellungen
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwarnungen bei Gegendarstellungen Betroffener in Zusammenarbeit mit dem Außendienst
- Erlass von Bußgeld- und Kostenbescheiden
- Bearbeitung von Rechtsbehelfen in Zusammenarbeit mit dem Außendienst
- Stundungen, Niederschlagungen, Erlass von Forderungen
- Einleitung von Erzwingungshaftverfahren
- Vollstreckungsrückläufer im Erzwingungshaftverfahren
- Überwachung der Zahlungseingänge

Es wird erwartet, dass in folgenden Bereichen Synergieeffekte durch eine interkommunale Zusammenarbeit erschlossen werden:

- durch eine gemeinsame Wahrnehmung zentraler Aufgaben, insbesondere bei
 - Führung und Steuerung
 - Personal, Rechnungswesen/Controlling
 - Allgemeine Verwaltung
 - Betreuung der Fachanwendungen
 - Kasse / Zahlungsvorgänge
 - Ermittlung / Vollstreckung
 - Druck und Kuvertierung
 - Beschaffung
- durch gemeinsame Nutzung von Geräten und Fuhrpark sowie bei der Ausnutzung der vorhandenen Sachressourcen
- durch Anpassung der Personalkapazität im Rahmen der Zusammenführung der Funktionen, insbesondere von Innendienst und Bußgeldsachbearbeitung der vier Städte aufgrund
 - gleichartiger Tätigkeiten
 - Ausgleich von Auslastungsschwankungen
 - Verbesserung der Vertretung bei Ausfällen, Urlaub, etc.
 - Arbeitsspezialisierung und damit auch gezielte Fortbildung von Mitarbeiter/innen
 - Optimierung der Prozessabläufe sowie der Koordination und Steuerung des Personals
- durch Reduzierung der Sachkosten
- durch Senkung der Einstellungsquote bzw. durch die Erhöhung der Fallzahlen von rechtskräftig zugunsten der Städte abgeschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldverfahren
- durch verbesserten Kundenservice durch verlängerte/verbesserte Erreichbarkeit
- durch kostengünstige Ausweitung des Leistungsspektrums

Zur Planungssicherheit des Zweckverbandes ist angesichts der vorzunehmenden Investitionen durch die Städte eine Vollmitgliedschaft anzustreben, da die gesetzlichen Regelungen zu Beitritt und Austritt eine Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erfordern. Die Rechtsform des Zweckverbandes ermöglicht aber auch für die Zukunft die Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen per Vereinbarung. Die Einflussnahme der einzelnen Kommunen ist durch die kommunale Trägerschaft des Zweckverbandes und damit die Berufung von Mitgliedern in den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung sichergestellt.

Die Städte Erlangen und Schwabach werden zur Gründung eines Zweckverbandes ebenfalls entsprechende Beschlussvorlagen in ihre jeweiligen Stadtratsgremien einbringen. Die Städte Erlangen und Schwabach wollen den bisherigen Aufgabenumfang ihrer kommunalen Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband wahrnehmen lassen. Daher ist beabsichtigt, dass der zu gründende Zweckverband eine entsprechende Zweckvereinbarung mit der Marktgemeinde Wendelstein abschließt. Daneben beabsichtigt die Stadt Fürth, die weitere Verfolgung/Ahndung von durch Ihren Außendienst festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstel-

le), die bisher durch die Stadt Nürnberg durchgeführt wurde, auf Basis der bisherigen Kostentragung auf den Zweckverband zu übertragen. Sofern die Entscheidung durch die Nachbarstädte getroffen wird, zukünftig in ihren Stadtgebieten auch den fließenden Verkehr zu überwachen, soll diese Aufgabe ebenfalls durch den Zweckverband durchgeführt werden.

Für die Stadt Nürnberg ist beabsichtigt, dem neu zu gründenden Zweckverband durch die Stadt Nürnberg folgende Aufgaben zu übertragen:

- die Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr
- die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (fließender Verkehr)

sowie

- die weitere Verfolgung/Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) incl. der konsequenten Beitreibung der Zwangsgelder.

Darüber hinaus soll – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadt Fürth - die Bußgeldsachbearbeitung für die Stadt Fürth, die im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach den Vorschriften des KommZG seit 01.04.2008 durch die kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt Nürnberg wahrgenommen wird, ebenfalls zukünftig durch den Zweckverband erfolgen.

Es ist beabsichtigt, dass der Zweckverband bei der zukünftigen Aufgabenerledigung grundsätzlich mit eigener Technik und eigenem Personal arbeitet und auf die Einbeziehung privater Dienstleister bei hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich verzichtet. Es ist weiterhin vorgesehen, dass der neue Zweckverband Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Arbeitgeberverband wird. Bei der zu definierenden Aufbauorganisation sind die Belange der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung der Situation der Mitarbeiter/innen ist dabei nach den Regeln der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschließen.

Die durch die ausgestellten Verwarnungen und festgesetzten Bußgelder zu erzielenden Einnahmen sind direkt der jeweiligen Stadt gutzuschreiben. Zur Vermeidung von Zinsverlusten sind diese Einnahmen in regelmäßigen Abständen an die Städte zur Vereinnahmung in den jeweiligen Stadthaushalt zu überweisen.

Die noch festzulegende Regelung der Kostenteilung (fallbezogen oder Pauschalumlage) sollte zu einer gerechten Verteilung der im Vergleich zur bisherigen Situation verringerten Kosten führen, um für alle beteiligten Städte eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit herzustellen. Soweit wie möglich sollen dabei die direkt zurechenbaren Einsparungen den jeweiligen Städten zugerechnet werden. Eine verbrauchsorientierte Kosten- und Leistungsverrechnung ist aufzubauen.

Die Aufnahme der Aufgabenwahrnehmung durch den zu gründenden Zweckverband wird zum 01.01.2010 angestrebt.

Nach der Beschlussfassung in den jeweiligen Stadtratsgremien über:

- Grundsatz der Aufgabenübertragung
- (Mindest-)Umfang der zukünftigen Aufgabenerledigung durch den gemeinsamen Zweckverband
- Festlegung der Rahmenbedingungen

ist die nähere Ausgestaltung des Zweckverbandes in Abhängigkeit von den fachlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Projektarbeit zu klären.

Bis Mitte 2009 sollen durch die eingerichtete Projektgruppe IZ Verkehrsüberwachung geeignete Umsetzungsschritte und Beschlussvorschläge erarbeitet und mit den zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltungen abgestimmt werden. Der Projektgruppe gehören neben der bereits namentlich benannten Projektleitung jeweils ein/e Vertreter/in der kommunalen Verkehrsüberwachung der beteiligten Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach sowie ein/e Vertreter/in der Personalvertretung an.

Es ist vorgesehen, im Herbst 2009 die Ergebnisse, insbesondere den Entwurf der auszuarbeitenden Zweckverbandssatzung, den Stadtratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, als Grundlage für die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben eine Zweckverbandssatzung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Gutachtensvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Aufgabenübertragung durch die Stadt Nürnberg auf den zu gründenden Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum (Arbeitstitel)“ im folgenden Umfang grundsätzlich zuzustimmen:

- Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr
- Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (fließender Verkehr)

sowie

- die weitere Verfolgung/Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtverwaltungen Fürth, Erlangen und Schwabach bis zum Herbst 2009 die notwendigen rechtlichen, organisatorischen, konzeptionellen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Kooperation zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Betriebsaufnahme des gemeinsamen Zweckverbandes soll zum 01.01.2010 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und ermächtigt, alle zur Gründung und zur fristgerechten Betriebsaufnahme des Zweckverbandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

II. Ref. I/POA

12 JAN. 2009

Nürnberg, den 12. Januar 2009
Amt für Organisation und
Informationsverarbeitung

Heiter

He
(5222)

Abdruck

- a) 2. BM
- b) Ref. II
- c) Ref. VI)
- d) PA)
- e) Ka)
- f) OA)
- g) PR OBM)
- h) GPR)
- i) GSBV)

Die Angelegenheit soll in der Sitzung des POA am 20.01.2009
behandelt werden, deshalb erfolgt die Verständigung der
Beteiligten durch Abdruck